

RS OGH 1995/10/30 2Ob83/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1995

Norm

LFG §42

Rechtssatz

Wenn sich jemand ungeachtet des § 42 LFG zur Ausbildung eines anderen bereit erklärt, dann darf dieser erwarten, daß der Auszubildende den sich hieraus ergebenden Sorgfaltspflichten entsprechen wird. Will sich der Auszubildende in der Folge zur Beachtung des gesetzlichen Schulzwanges entschließen und die begonnene Ausbildung nicht fortsetzen, so muß er dies dem anderen mitteilen, um klarzustellen, daß dieser kein Vertrauen in den Erhalt weiterer Unterweisungen setzen darf.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 83/95
Entscheidungstext OGH 30.10.1995 2 Ob 83/95
Veröff: SZ 68/205

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081779

Dokumentnummer

JJR_19951030_OGH0002_0020OB00083_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at